



natureplus

Kleppergasse 3
D-69151 Neckargemünd
T + F 06223 / 861147

natureplus e.V.

**Vergaberichtlinie 1000
Entwurf
TROCKENBAUPLATTEN**

Ausgabe: September 2003

zur Vergabe des Qualitätszeichens



Vergaberichtlinie 1000 Entwurf

TROCKENBAUPLATTEN



Kleppergasse 3
D-69151 Neckargemünd
T + F 06223 / 861147

Ausgabe: September 2003

Seite 2 von 3

1 Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Vergabekriterien enthalten Anforderungen für die Produktgruppe Trockenbauplatten zur Auszeichnung mit dem Qualitätszeichen natureplus. Dazu zählen:

- Gipsfaserplatten (Vergaberichtlinie 1001)
- Gipskartonplatten (Vergaberichtlinie 1002)
- Gipsspanplatten (Vergaberichtlinie 1003)
- Zementgebundene Spanplatten (Vergaberichtlinie 1004)
- Lehmbauplatten (Vergaberichtlinie 1005)
- Holzwolle-Leichtbauplatten (Vergaberichtlinie 1006)

2 Vergabekriterien

Voraussetzung für die Auszeichnung eines Produktes mit dem Qualitätszeichen natureplus bildet die Erfüllung der Basiskriterien (RL 0000). Verbundsysteme von Trockenbauplatten mit anderen Materialien (Dämmstoffe etc.) werden hier nicht betrachtet.

2.1 Zusammensetzung

Die Produkte müssen im Zustand der Ausgleichsfeuchte zu 98 % aus mineralischen oder nachwachsenden Rohstoffen bestehen.

Fungizide und halogenorganische Verbindungen dürfen nicht eingesetzt werden. Eingesetzte Hydrophobierungsmittel müssen lösemittel- und weichmacherfrei sein.¹

2.2 Rohstoffgewinnung, Fertigung der Vorprodukte, Produktion

Die Einhaltung behördlicher Vorschriften bei Abbau der mineralischen Rohstoffe, Rekultivierung der Abbauflächen und Produktherstellung ist nachzuweisen.

2.3 Einbau

Kunststoffzubehör, das gemeinsam mit dem Produkt angeboten wird, muss bis 2005 in halogenfreier Ausführung angeboten werden.

¹ keine Zugabe von Lösemittel, Weichmacher oder lösemittel- und/oder weichmacherhältige Zubereitungen

Vergaberichtlinie 1000 Entwurf

TROCKENBAUPLATTEN



natureplus
Kleppergasse 3
D-69151 Neckargemünd
T + F 06223 / 861147

Ausgabe: Juni 2003

Seite 3 von 3

2.4 Entsorgung

Die Produkte müssen die Bedingungen für die Entsorgung auf Baurestmassen- oder Massenabfalldeponien (Österreich: DepVO BGBl 1996/164, Deutschland: DepV vom 24.7.2002, BGBl. I S. 2807 oder gleichwertig) erfüllen oder kompostierbar sein.